



Berrendorf hat neue Majestäten

Schützen Berrendorf-Wüllenrath



Die diesjährigen Pokal-Sieger und neuen Majestäten.

Am 14. September fand das Pokal- und Königsschießen der Schützen in Berrendorf-Wüllenrath statt. Auch wenn wir nur in kleiner Runden versammelt waren, gab es doch ein ereignisreiches Schießen. Zuerst wurden die diesjährigen

Pokal-Sieger ermittelt: Den Jugendpokal sicherte sich Fabian Gallinat. Der Damenpokal ging an Gabi Nowak und Rudi Gonera sicherte sich den Altschützenpokal. Anschließend ging es um die Würdenämter für das Schützenfest

2025. Erfreulicherweise haben sich für alle Ämter Bewerber gefunden: Jungschützenkönigin ist Lea Nowak und Zugkönigin Gabi Nowak. Da war es nicht verwunderlich, dass Wolfgang Nowak um die Ehre des

Schützenkönigs antrat. Er konnte sich durchsetzen und wird 2025 der neue Schützenkönig in Berrendorf-Wüllenrath. Ein dreifaches Gut Schuss auf alle neuen Pokal-Sieger und designierten Majestäten!

RÖHRBEIN
GEBÄUDEDIENSTLEISTUNGEN

www.roehrbein.gmbh

Sanierungen | Renovierungen
Industrieservice | Hausmeisterservice
Gebäudedienstleistungen | Garten-Landschaftsbau



haaraktivell
wir leisten kopfarbeit

Inh. Vanessa Kühn - Friseurmeisterin
Pia Meis - Friseurmeisterin
Manuela Brumprueksch - Friseurin

Mittelstr. 4 · 50189 Elsdorf
Tel. 02274 9386400

Öffnungszeiten:

Dienstag-Freitag: 9.00-18.00 Uhr · Samstag: 7.30-13.00 Uhr
Nur nach Terminvereinbarung!

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt Elsdorf
Der Bürgermeister

Elsdorf, 23.09.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 58 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), wird hiermit die Öffentlichkeit über Zeit, Ort und Tagesordnung der folgenden Ausschusssitzung unterrichtet:

Ausschuss des Rates der Stadt Elsdorf: Ausschuss für Schule, Soziales und Sport

Sitzungstag: Dienstag, 01.10.2024

Zeit: 17:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Gladbacher Str. 111, 50189 Elsdorf

vereinseigenen Sportlerheimen und Sportanlagen für das Haushaltsjahr 2024

4. Entwurfsplanung zur Sanierung des Freibades Elsdorf
5. Mitteilungen
6. Anfragen

B) Nichtöffentliche Sitzung

7. Mitteilungen

8. Anfragen

9. Festlegung der zu veröffentlichten Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung

Tagesordnung

Stadt Elsdorf

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die letzte Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und Sport des Rates der Stadt Elsdorf vom 21.03.2024
2. Einwohnerfragestunde
3. Gewährung von Zuschüssen für die Unterhaltung von

(Hubert Portz)

- als allg. Vertreter des Bürgermeisters -

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.elsdorf.de; Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)

Bekanntmachung

der Satzung der Stadt Elsdorf über die Abfallentsorgungsgebühren vom 16.09.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung am 10.09.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung „Abfallentsorgung der Stadt Elsdorf“ werden zur Deckung der ansatzfähigen Kosten (§ 6 Abs. 2 KAG, § 9 LKrWG) Abfallentsorgungsgebühren erhoben. Eine Inanspruchnahme liegt bereits dann vor, wenn auf dem Grundstück Abfallgefäße zur Verfügung stehen und das Grundstück zur Entleerung des jeweiligen Abfallgefäßes turnusgemäß von einem Abfuhrfahrzeug angefahren wird.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist,

- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- b) der Wohnungseigentümer und der Wohnbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
- c) der Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten,
- d) bei Abfallgemeinschaften derjenige, der im Antrag als Gebührenpflichtiger benannt wurde.
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung „Abfallentsorgung“ der Stadt Elsdorf werden die Abfallentsorgungsgebühren mit Ausnahme der Entsorgung der 70-l-Abfallsäcke und des Sperrmülls auf der Basis der zugelassenen Behälter für die Abfuhr der Hausabfälle berechnet. Sie betragen:

- a) für 60-l-Behälter je Entleerung 3,88 €
- b) für 80-l-Behälter je Entleerung 5,17 €
- c) für 120-l-Behälter je Entleerung 7,76 €
- d) für 240-l-Behälter je Entleerung 15,51 €

Als Mindestinanspruchnahme werden jährlich 12 Entleerungen / monatlich eine Entleerung zugrunde gelegt. Die Mindestgebühr beträgt demnach für

	jährlich	monatlich
a)	60-l-Behälter 46,56 €	3,88 €
b)	-l-Behälter 62,04 €	5,17 €
b)	120-l-Behälter 93,12 €	7,76 €
c)	240-l-Behälter 186,12 €	15,51 €

- (2) Die Bereitstellungsgebühr für einen 80-l-Abfallbehälter, bei Behältergestellung durch die Stadt beträgt monatlich 1,00 €,

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

jährlich 12,00 €. Der Nutzer erwirbt durch die Zahlung der Bereitstellungsgebühr kein Eigentum an dem Abfallbehälter.

- (3) Die Abfallsorgungsgebühren für Behälter, die wöchentlich einmal geleert werden, betragen

a)für 770-l-Behälter monatlich 215,60 €, jährlich
2.587,20 €
b)für 1.100-l-Behälter monatlich 307,00 €, jährlich
3.684,00 €

Die Abfallsorgungsgebühren für Behälter, die 14-tägig entleert werden, betragen

a)für 770-l-Behälter monatlich 107,80 €, jährlich
1.293,60 €
b)für 1.100-l-Behälter monatlich 153,50 €, jährlich
1.842,00 €

- (4) Die Abfallsorgungsgebühr für die Abfuhr von Abfallsäcken beträgt je Stück 70-l-Abfallsack 4,60 €. Die Abfallsorgungsgebühr für die Abfuhr von zugelassenen 70-l- Bioabfallsäcken aus Papier beträgt 2,00 € je Stück.

- (5) Die Abfallsorgungsgebühr für die Abfuhr von Sperrstücken beträgt 5,00 € je Sperrstück.

- (6) Die Abfallsorgungsgebühr für die Abfuhr der Biotonne betragen

a) für 120-l-Behälter 61,62 € als Vorausleistung und Mindestgebühr für 26 Entleerungen - je Entleerung 2,37 €
b) für 240-l-Behälter 122,98 € als Vorausleistung und Mindestgebühr für 26 Entleerungen - je Entleerung 4,73 €.

- (7) Bei den Restmüll- und Biotonnen wird je Haushalt bzw. Objekt und Jahr ein Behältertausch kostenfrei durchgeführt. Für jeden weiteren Behältertausch wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben. Dies gilt nicht für die erstmalige Bereitstellung eines Abfallbehälters.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum für die Abfallsorgungs- und Bereitstellungsgebühren ist das Kalenderjahr.
(2) Die Gebührenpflicht für die Benutzer beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Anschluss- und Benutzungzwang satzungsgemäß entstanden ist. Sie endet mit dem Letzten des Monats, für den die rechtmäßige Beendigung des Anschluss- und Benutzungzwanges durch den Gebührenpflichtigen schriftlich angezeigt worden ist.
(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes, so wird die Abfallsorgungsgebühr für Abfallbehälter für den Zeitraum, in dem die Gebührenpflicht besteht, entsprechend berechnet.

Hierbei werden für den Beginn der Gebührenpflicht für

a) die Behälter, die an das bedarfsoorientierte Behälterentleerungsverfahren angeschlossen sind, als Vorausleistung
für aa) Restmüllbehältnisse 60 l/80 l/ 120 l und 240 l je Monat die Gebühr für 1,17 Entleerungen
für ab) Biotonnen 120 l und 240 l je Monat für 2,17 Entleerungen
b) die 770 l und 1.100 l Behälter die jeweils geltenden

Monatsbeträge.

zugrunde gelegt.

- (4) Ummeldungen auf eine andere Behältergröße werden mit dem 1. des folgenden Monats wirksam, wenn sie bis spätestens zum 15. des laufenden Monats geschehen. Später eingehende Ummeldungen werden demzufolge erst zum 01. des übernächsten Monats entsprechend veranlagt.

§ 5 Gebührenerhebung

- (1) Die Abfallsorgungsgebühren für die zugelassenen Abfallbehälter werden durch schriftlichen Bescheid für den jeweiligen Erhebungszeitraum festgesetzt.
(2) Für die zugelassenen Behälter, die an das bedarfsoorientierte Behälterentleerungsverfahren angeschlossen sind, werden zunächst angemessene Vorausleistungen erhoben. Hierfür werden für die Restmüllbehältnisse 14 Entleerungen pro Jahr und für die Biotonnen 26 Entleerungen pro Jahr jeweils entsprechende Monatsbeträge zugrunde gelegt.

Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird aufgrund der tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen unter Anrechnung der Vorausleistungen bei Berücksichtigung der Mindestgebühr die noch zu zahlende Gebühr (Restmüll und Biomüll) bzw. zu erstattende Gebühr (nur Restmüll) abgerechnet und durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung der Erstattungs- bzw. Nacherhebungsbeträge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum erfolgt gleichzeitig durch Vorausleistungsbescheid für das nachfolgende Kalenderjahr. Dabei werden für Restmüll 12 Mindestentleerungen (§ 3 Abs. 1) und für die Biotonne 26 Mindestentleerungen (§ 3 Abs. 6) zugrunde gelegt.

- (3) Für Benutzungsverhältnisse, die im Erhebungszeitraum enden, gelten die Regelungen des Abs. 2 sinngemäß. Die Festsetzung der Erstattungs- bzw. Nacherhebungsbeträge erfolgt durch Bescheid.
(4) Die Abfallsorgungsgebühren für die Abfuhr der gekennzeichneten Abfallsäcke, die mit einem Fassungsvermögen von 70 l zugelassen sind, werden durch den Erwerb dieser Abfallsäcke entrichtet.

- (5) Die Entrichtung der Abfallsorgungsgebühren für die Abfuhr von Sperrstücken durch den Erwerb zugelassener Gebühren-kontrollmarken.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Vorausleistungen werden erstmalig einen Monat nach Zugang des Vorausleistungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des jährlichen Vorausleistungsbetrages fällig. Sie können für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugang eines neuen Vorausleistungsbescheides sind die Vorausleistungen über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Gebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Erstattungs- bzw. Nachzahlungsbeträge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum werden im Rahmen der endgültigen Gebührenfestsetzung zum 15.02. des folgenden Kalenderjahres fällig.
(2) Endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, so sind im Rahmen der endgültigen Gebührenfestsetzung Erstattungs- bzw. Nachzahlungsbeträge innerhalb eines Monats nach Zugang

>>

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

des schriftlichen Bescheides fällig.

- (3) Die Abfallentsorgungsgebühren für Abfallsäcke und Sperrmüllmarken werden jeweils mit dem Erwerb fällig.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Satzungen über die Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Elsdorf außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung der Stadt Elsdorf** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres

seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50189 Elsdorf, 16.09.2024

(Andreas Heller)
- Bürgermeister -

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.elsdorf.de; Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)

Bekanntmachung

der Satzung der Stadt Elsdorf über die Erhebung von Abwassergebühren und Aufwand- bzw. Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.09.2024

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=20387&vd_back=N490&sg=0&menu=1 in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=20086&vd_back=N1470&sg=0&menu=0 in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung am 10.09.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren und Aufwand- bzw. Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Elsdorf in der jeweils geltenden Fassung stellt die Stadt Elsdorf zum Zweck der Abwasserbeseitigung

in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind, einschließlich der Aufwendungen des Erftverbandes, der für die Stadt die Abwasserreinigung betreibt.

§ 2 **Abwassergebühren**

- Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW)

§ 3 **Gebührenmaßstäbe**

- Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnern und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermäßstab (§ 4).
- Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage

der Quadratmeter der bebauten/überbauten und/oder versiegelten/befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der örtlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3 und 4) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 5), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Verbrauchsmenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Wird Wasser von örtlichen Wasserversorgungsunternehmen bezogen, ist grundsätzlich von dem Verbrauch auszugehen, den das Versorgungsunternehmen im Vorjahr der Wasserabrechnung zugrunde gelegt hat. In allen Fällen werden die Wasserzähler je nach Ortsteilen verschieden, in den Monaten Januar bis einschließlich Dezember des Vorjahres abgelesen. Der Abrechnungszeitraum des Wasserversorgungsunternehmens beträgt in der Regel 12 Monate. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird bis zur Bekanntgabe des Frischwasserverbrauches für einen vollen Abrechnungszeitraum durch das Wasserversorgungsunternehmen ein Pauschbetrag als Gebührevorauszahlung erhoben. Der Pauschbetrag wird nach der Anzahl der das Grundstück bewohnenden Personen berechnet. Hierbei wird je Person und Monat $3 m^3$ Frischwasserverbrauch in Ansatz gebracht. Bei gewerblichen Betrieben wird der Pauschbetrag unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse in Absprache mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber festgesetzt. Nach Bekanntgabe des Frischwasserverbrauchs für den ersten vollen Abrechnungszeitraum durch das Wasserversorgungsunternehmen wird die endgültige Abwassergebühr rückwirkend ab Entstehung der Gebührenpflicht festgesetzt. Die geleisteten Vorauszahlungen werden auf die endgültige Abwassergebühr angerechnet.
- (5) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Buchst. a) dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler

obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichVO) zu führen:

a) Wasserzähler

Die oder der Gebührenpflichtige hat den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre neu geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

b) Abwasser-Messeinrichtung

Ist die Verwendung eines Wasserzählers im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute und messrichtig funktionierende Abwasser-Messeinrichtung zu führen. Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

c) Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers oder einer Abwasser-Messeinrichtung zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen und in welchem Zeitraum Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

>>

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (7) Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch die oder den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15. des Folgemonats auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.
- (8) Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist der Nachweis über die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nachweisbar nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden, von der oder dem Gebührenpflichtigen durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu erbringen.
- Für die in den Satz 1 bezeichneten nicht eingeleiteten Wassermengen gilt Absatz 6 entsprechend.
- (9) Bei den in Folge eines Wasserrohrbruches der Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermengen werden für die Gebührenfestsetzung die Durchschnittsverbräuche der letzten drei vorangegangenen Erhebungszeiträume, mindestens aber der Verbrauch des vorjährigen Erhebungszeitraumes, zugrunde gelegt. Es gilt Absatz 6 c) entsprechend.
- (10) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 3,01 €.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten/überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Zu den befestigten Flächen gehören auch solche, die aus Sicker-/Öko-Pflaster, Rasengittersteinen u. ä. hergestellt sind. Nicht abflusswirksam sind in aller Regel befestigte Flächen, wie Terrassen, Gartenwege, Gartenhäuser.
- (2) Die bebauten/überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Luftbildauswertung und durch Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf Anforderung die von der Stadt ermittelte und vorgelegte Quadratmeterzahl der bebauten/überbauten und/oder befestigten Fläche auf ihrem oder seinem Grundstück zu überprüfen und Unstimmigkeiten mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Ein Abschlag von 50 % der angeschlossenen Fläche wird gewährt für Flächen, die für bestimmte Zwecke genutzt, ausreichend große Regenwasserrückhalte- und -auffanganlagen (Löschwasserteiche u. a.) mit und ohne Versickerung und mit Überlauf (Notüberlauf) in die öffentliche

Abwasseranlage speisen. Voraussetzung ist, dass das hierin gesammelte Regenwasser zu einer Nutzung entnommen wird, die eine Einleitung des Regenwassers in die öffentliche Abwasseranlage zumindest ganz überwiegend ausschließt. Von dieser Regelung sind Regenwasserauffangbehälter (Zisternen, Wasserfässer usw.), die vornehmlich der Gartenbewässerung dienen, ausgeschlossen. Von einer ausreichenden Größe der Anlage ist auszugehen, wenn diese mindestens ein Fassungsvolumen von 4 Kubikmeter und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossenem Quadratmeter aufweist.

- (4) Flächen, die aufgrund einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis nicht an die Abwasseranlage angeschlossen sind, entfallen bei der Ermittlung der abflusswirksamen Fläche nach Abs. 1.
- (5) Das Auffangen oder Zurückhalten von Niederschlagswasser zum Zwecke der Gartenbewässerung ist zulässig. Bebaute/überbaute und/oder befestigte Flächen, an die Regenauffangsanlagen, Zisternen, Wasserfässer u. ä. angeschlossen sind, reduzieren die abflusswirksame Fläche eines Grundstücks nicht. Die Regelungen nach Abs. 3 finden keine Anwendung.
- (6) Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z. B. aus der Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich auf Antrag die angeschlossene bebaute/überbaute Fläche um einen m² je 1.000 Liter, der aus der Regenwassernutzungsanlage entnommen und nach Gebrauch als Schmutzwasser eingeleitet wird. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Es gilt § 4 Abs. 6 a) entsprechend.
- (7) Bei einer lückenlosen Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm reduziert sich die anzurechnende Dachfläche um 50 %.
- (8) Wird die Größe der bebauten/überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzugeben. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten/überbauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des folgenden Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer der Stadt zugegangen ist.
- (9) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter/überbauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,48 €.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind:
- die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht besteht ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - die Nießbraucherin oder der Nießbraucher die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige

Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswchsel hat die bisherige Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähleinrichtungen erfolgt i.d.R. einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9

Abschlagszahlungen

Die Stadt erhebt am 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. eines jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen i.H.v. ¼ des Betrages, der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 10

Aufwand- bzw. Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
(2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
(3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 11

Ermittlung des Ersatzanspruchs

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt je Meter Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze, höchstens jedoch bis zu 7 Metern:
a) bei Grundstücken, die gleichzeitig mit der Neuverlegung von Haupt und Nebensammeln hergestellt werden, 194,00 €

b) bei Grundstücken, die auf Antrag hergestellt werden 1.002,00 €.

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

- (2) Der Aufwand für die Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitungen sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

§ 12

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung; im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 13

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch die oder der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
(2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 14

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 15

Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 16

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 17

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zu widerhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 18

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorausgegangenen Satzungen der Stadt Elsdorf über die Erhebung von Abwassergebühren und Aufwand- bzw. Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung der Stadt Elsdorf** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet o d e r
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50189 Elsdorf, 16.09.2024

(Andreas Heller)

- Bürgermeister -

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.elsdorf.de; Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)

Bekanntmachung

**der Satzung
über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Elsdorf
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) - Entsorgungssatzung -
vom 16.09.2024**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=20387&vd_back=N490&sg=0&menu=1
in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2
<https://www.buzer.de/gesetz/14936/a277048.htm> G. v. 18.08.2021
BGBl. I S. 3901 <https://www.buzer.de/gesetz/14936/index.htm> in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=20086&vd_back=N1470&sg=0&menu=0, in Kraft getreten am 29. Dezember 2021, in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV. NRW., S. 602 ff. - im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Elsdorf am 10.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Elsdorf betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiberin oder Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer.

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Aufgabe der Behandlung der Anlageninhalte wird vom Erftverband aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Elsdorf liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der

Stadt die Entsorgung einer Grundstücks-entwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die Nutzungsberechtige oder den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung-, beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede angeschlussberechtigte Grundstückseigentümerin oder jeder angeschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn die Landwirtin oder der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Stadt oder die von ihr beauftragten Dritten mit

Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlammspeicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) mit einer von ihr oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Stadt erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzugeben. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl die bisherige oder der bisherige als auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren ihres oder seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischt Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einstiegschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2020 hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SüwVO Abw NRW 2020. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche

>>

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden

§ 10 Haftung

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat sie oder er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihren oder seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie oder er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes und die Menge der oxidierbaren Stoffe (CSB) in Milligramm (mg) Sauerstoffbedarf (O₂) je Liter. Der CSB-Wert wird durch den Erftverband ermittelt. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs.
- (3) Für die An- und Abfahrt des Entsorgungsfahrzeuges wird eine entsprechende Gebühr je Abholung erhoben. Diese ermittelt sich nach den der Stadt Elsdorf tatsächlich durch den beauftragten Unternehmer in Rechnung gestellten Kosten.
- (4) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihren bzw. seinen Verpflichtungen nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt

und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist sie oder er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

- (5) Wenn die Entleerung von Klär- und Sammeleinrichtungen wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, insbesondere, wenn die Grundstücke von den Entsorgungsfahrzeugen nicht unmittelbar zu erreichen sind, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheiten zu leisten. Die Regelleistung umfasst den Einsatz eines Entsorgungsfahrzeuges, eines Mitarbeiters und die Verlagerung eines Saugschlauches bis zu einer Länge von 30 m. Der Entsorgungsunternehmer hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer vor Beginn der Arbeiten über die Mehrkosten zu informieren. Mehrleistungen sind auf dem Entsorgungsschein zu vermerken und durch die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 12 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen für häusliche Abwässer beträgt:
- a) bei Abwasser mit einem CSB-Wert unter 2.000 mg/l **39,70 €/cbm**
 - b) bei Abwasser mit einem CSB-Wert zwischen 2.000 und 30.000 mg/l **74,10 €/cbm**
 - c) bei Abwasser mit einem CSB-Wert über 30.000 mg/l **96,30 €/cbm**
- d) An- und Abfahrtsgebühr **71,40 €/Abfuhr**
- (2) Der Stundensatz beträgt einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer 90,35 €.

§ 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen; im Falle des § 11 Abs. 3 mit der Inanspruchnahme von Mehrleistungen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümerin oder Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird der bzw. dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungs-berechtige/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6, 7 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte oder jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungs-berechtige/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer gerichtet sind.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
 - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

§ 16 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 17 Inkrafttreten

der Satzung zur Regelung der Nutzung und des Verhaltens in den öffentlichen Parkanlagen der Stadt Elsdorf vom 17.09.2024

Auf der Grundlage der Bestimmungen nach §§ 8 Abs. 2 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NW. S. 490), hat der Rat der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung am 10.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung der öffentlichen Parkanlagen

- (1) 1) Die öffentlichen Parkanlagen der Stadt Elsdorf dienen der persönlichen und sozialen Entfaltung, der Bewegungsmöglichkeit und sportlichen Erholung sowie der Erholung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gleichermaßen. Sie sind zugänglich für Jedermann; ihre Nutzung ist jedoch nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung zugelassen.
- (2) Die Stadt Elsdorf ist Eigentümerin der vorgenannten Parkanlagen. Der Bürgermeister verfügt über das Hausrecht und ist befugt, diese Parkordnung durch von ihm beauftragte Personen umzusetzen und ihre Einhaltung zu überwachen.

§ 2 Benutzungsrecht

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Elsdorf außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung der Stadt Elsdorf** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50189 Elsdorf, 16.09.2024

(Andreas Heller)
- Bürgermeister -

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.elsdorf.de; Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Benutzung der o. a. Parkanlagen ist allen Einwohnern und Bürgern der Stadt Elsdorf sowie deren Gästen im gleichen Maße gestattet. Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson erlaubt.
- (2) Der Aufenthalt in den Parkanlagen ist in den Monaten April bis September täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet (§ 9 Abs. 1 LlmschG NRW). Von Oktober bis März ist die Aufenthaltszeit auf den Rahmen von 08:00 bis 19:00 Uhr reduziert. Die Stadt behält sich vor, bei Sonderveranstaltungen die Öffnungszeiten im Einzelfall anzupassen. Bei Sonderveranstaltungen kann der Zugang eingeschränkt und auf zivilrechtlicher Basis gegen Eintrittsgeld geregelt werden.
- (3) Das Betreten der Parkgelände sowie die Benutzung sämtlicher Einrichtungen, insbesondere Spiel- und Sportgeräte, erfolgt auf eigene Gefahr. In den Wintermonaten werden die Wege innerhalb der Anlagen nur eingeschränkt geräumt und gestreut. Während jeder Nutzung ist das Verhalten entsprechend der Witterung anzupassen und erfolgt auf eigene Gefahr. Bei gefährlichen Witterungslagen, beispielsweise Gewitter, kräftiger Schneelage und Glatteis, wird der Park geschlossen. Bei weniger extremen Witterungslagen sowie zur Durchführung von Reinigungs- oder Reparaturarbeiten kann auch eine partielle oder vollständige Schließung der Anlagen bzw. ein Benutzungsverbot für Spiel- und Sportgeräte angeordnet werden. Derartige Anordnungen können durch Aushang an den Eingängen der Anlagen sowie auf der städtischen Homepage bekanntgegeben.
- (4) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berausgender Mittel stehen, ist der Aufenthalt in der Parkanlage nicht gestattet.

>>

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 3 Verhalten auf dem Parkgelände

- (1) Jeder Besucher verpflichtet sich zur schonenden und pfleglichen Behandlung der gesamten Anlage sowie zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Besuchern und der an die Parkanlagen angrenzenden Wohn- und Geschäftsnachbarschaft. Dies gilt vor allem in Bezug auf die Verursachung mutwilligen und störenden Lärms. Die Benutzung von elektronischen Wiedergabegeräten und Musikinstrumenten ist nur erlaubt, wenn dadurch keine Parkbesucher oder die Nachbarschaft der angrenzenden Bebauung gestört werden.
- (2) Hunde sind im gesamten Bereich der Parkanlagen an der Leine zu führen. Halter bzw. Personen, denen die Hunde vorübergehend anvertraut sind (Führer), haben dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere weder Spielplatz- noch Sportanlagenbereiche betreten. Die Notdurft der Hunde ist durch den Halter / Führer in den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu entsorgen.
- (3) Die Wege in den Parks sind vorrangig für den Fußgängerverkehr bestimmt. Das Befahren mit Inline-Skates, Skateboards sowie nichtmotorisierten Fahrrädern oder Rollern o. ä. ist bei Rücksichtnahme auf andere Besucher nur auf den befestigten Wegen und Flächen gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung motorisierter bzw. elektrobetriebener Fahrzeuge ist auf dem Parkgelände generell verboten; ausgenommen hiervon sind gesundheitlich bedingte Fortbewegungsmittel.
- (4) Die Rasenflächen dürfen zum Verweilen genutzt werden; hierbei ist jedoch stets ein pfleglicher Umgang mit den Anlagen geboten. Nicht gestattet ist das betreten von Rabatten und Ampfanzlungen. Bäume dürfen nicht beklettert werden, das Beschneiden, Abknicken und Entfernen von Pflanzen ist nicht gestattet. Abfall von mitgebrachten Gegenständen ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (5) Den Anweisungen der Mitarbeiter und Bevollmächtigten der Stadt Elsdorf, insbesondere des kommunalen Ordnungsdienstes (KOD), der Polizei und der Rettungsdienste ist Folge zu leisten. Die auf dem Parkgelände aufgestellten Hinweisschilder sind zu beachten.

§ 4 Grundsätzlich nicht erlaubte Betätigungen in den Anlagen

- (1) Grundsätzlich in den Anlagen untersagt sind
 - a) das Entzünden und Betreiben von Feuerstellen;
 - b) das Grillen;
 - c) der Konsum von alkoholischen Getränken, Cannabisprodukten und weiteren Rauschmitteln;
 - d) das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen aller Art;
 - e) das Lagern oder Abstellen von Materialien, Fahrzeugen pp.;
 - f) das Übernachten;
 - g) das Betteln und Spendensammeln;
 - h) das Füttern von Tieren (Wildtiere, Katzen, Tauben etc.);
 - i) die Nutzung von Drohnen und anderen funkgesteuerten Fluggeräten
 - j) das Beschriften, Bemalen und Bekleben der Anlage.
- (2) In besonderen Einzelfällen kann die Stadtverwaltung auf schriftlichen Antrag hin Ausnahmegenehmigungen erteilen. Die Genehmigungen können mit Auflagen versehen werden.

§ 5 Gewerbliche Tätigkeiten

Jegliche gewerbliche Tätigkeiten, insbesondere jedweder Handel sowie Verteil- oder Werbeaktionen bedürfen unabhängig von anderen nach Bundes- oder Landesrecht einzuholenden behördlichen Genehmigungen und Erlaubnissen einer antragsgebundenen ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis der Stadt Elsdorf. Das Filmen

und Fotografieren für gewerbliche Zwecke bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch die Stadt Elsdorf.

§ 6 Haftung

- (1) Die Nutzung und das Betreten der Anlagen nach dieser Satzung erfolgen stets auf eigene Gefahr. Die Haftung der Stadt Elsdorf als Anlagenbetreiberin ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der für sie tätigen Personen beschränkt. Eine Haftung für den Verlust, Diebstahl usw. von durch Besucher eingebrachte Sachen ist ausgeschlossen. Eine Verpflichtung der Stadt zur Beleuchtung der Anlagen und zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte besteht nicht.
- (2) Die Besucher der Anlagen haften für alle von ihnen verursachte Schäden. Begleitpersonen von Kindern haften im Rahmen der allgemeinen Regeln der Aufsichtspflicht für die von diesen verursachten Schäden.

§ 7 Konsequenzen satzungswidrigen Verhaltens

- (1) Zu widerhandlungen und Verstöße gegen diese Parkordnung können unbeschadet der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen mit einem durch Beauftragte der Stadt auszusprechenden Verweis vom Gelände geahndet werden. Besucher der Parkanlagen, die sich den Anweisungen der Beauftragten der Stadt widersetzen, werden strafrechtlich wegen Hausfriedensbruchs verfolgt. Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt ein zeitweiliges oder dauerhaftes Betretungsverbot gegen den Störer verhängen.
- (2) Zu widerhandlungen von Personen, die innerhalb oder im nahen Umfeld außerhalb der Anlagen die Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Parkgelände gefährden oder Benutzer belästigen, stören oder dies versuchen, werden zur Anzeige gebracht bzw. ordnungsrechtlich oder zivilrechtlich verfolgt. Insbesondere als mit Geldbuße gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Elsdorf in der aktuell geltenden Fassung geahndet werden können Verstöße gegen die generellen Verbotsregelungen in § 4 Abs. 1, lit. a - c, e, f und h dieser Satzung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Handlungs- oder Unterlassungspflichten verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die kommunalen Einrichtungen der Stadt Elsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NW. S. 490), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde

vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50189 Elsdorf, den 03.07.2024
Gez.

Andreas Heller
- Bürgermeister -

Ende:Amtliche Bekanntmachungen

NEUES AUS DEM RATHAUS

Brückentag

Stadtverwaltung bleibt am 4. Oktober geschlossen

Am Freitag, 4. Oktober - dem Freitag nach dem Tag der Deutschen Einheit - bleiben die Stadtverwaltung Elsdorf sowie alle Nebenstellen und die

Stadtbibliothek geschlossen.

Ab dem 7. Oktober ist die Stadtverwaltung wieder wie gewohnt zu erreichen.



Jubiläumskonzert von Angela Lentzen

Vorverkauf gestartet: Bergheimer Sängerin präsentiert großes Konzert am 30. November in Elsdorf

Seit 25 Jahren begeistert Sängerin Angela Lentzen ihr Publikum weit über die Region hinaus. Nun lädt sie alle Musikliebhaber zu einem ganz besonderen Jubiläumskonzert ein - am 30. November in Elsdorf! Sichern Sie sich jetzt Ihre Karte im Vorverkauf und erleben Sie einen unvergesslichen Abend voller musikalischer Höhepunkte. Angela Lentzen ist eine Künstlerin, die sich nicht in eine Schublade stecken lässt. Ihr Repertoire reicht von rockigen Klängen bis hin zu sanften Tönen, von tiefgründigen Texten bis zu heiteren Songs. Ob deutsch- oder englischsprachig - jeder Titel trägt ihre persönliche Handschrift. Freuen Sie sich auf einen Abend voller Überraschungen! Angela präsentiert einen faszinierenden Querschnitt ihrer Programme,

darunter ein Tribute an Melissa Etheridge, das Projekt „Ladie's First/ Rockdiven“ und ihr aktuelles akustisches Set mit Piano, Kontrabass und Trompete. „Freut euch auf ein musikalisches Menü vom Feinsten!“, verspricht Angela Lentzen.

Begleitet wird der Abend von Guido Meyer (Drums), Michael Rick (Gitarre), Lea Maria Lingen (Bass), Jonas Blume (Piano/Key) und Martin Schädlich (Trompete). Das zweistündige Konzert findet am Samstag, den 30. November, um 20 Uhr im Theatersaal an der Gesamtschul-Mensa (Gladbacher Straße 139, 50189 Elsdorf) statt. Einlass ist bereits ab 19 Uhr. Karten (12 Euro) sind ab sofort im Rathaus Elsdorf, Foto Servos (Elsdorf), Kiosk am Dorfplatz (Berrendorf), Anni's Backstübchen



Angela Lentzen lädt am 30. November zu ihrem großen Jubiläumskonzert ein.

(Heppendorf), Kaffeebohne (Bedburg), Schreibwaren Wassenberg (Kaster) und online unter

www.elsdorf.de/kultur
erhältlich. An der Abendkasse beträgt der Eintritt 15 Euro.

Unser Bürgermeister vor Ort

Bürgermeister Heller lädt zum Bürger-Info-Abend am 1. Oktober in Elsdorf ein

Bürgermeister Andreas Heller lädt am Dienstag, den 1. Oktober, zum Bürger-Info-Abend im Josefsheim Elsdorf (Mittelstraße 48) ein. Um 19 Uhr stellt er vielfältigste Elsdorfer Themen vor und möchte über die aktuellsten Entwicklungen informieren.

„Die Groß-Ansiedlung des Weltkonzerns Microsoft, der Neubau der Firma GEA in Elsdorf, die Eröffnung des neuen Sport- & Bewegungsparks, die Vermarktung des Neubaugebiets in Heppendorf, der Rahmenplan Hambach für die Nachnutzung des Tagebaus, Investitionen in die Infrastruktur und Stadtentwicklung - in vielen Bereichen unserer

Stadt tut sich was! Über viele Wege, wie Tages- und Wochenpresse, unser Amtsblatt, soziale Netzwerke und unsere Homepage informieren wir

ausführlich. Auch in meiner wöchentlichen Bürgersprechstunde und in den vielen Gesprächen auf der Straße oder bei Veranstaltungen führe ich viele Unterhaltungen. Aber dennoch ist es mir wichtig, einmal im Monat einen Ortsteil zum Bürger-Info-Abend zu besuchen“, erläutert Bürgermeister Heller. Darüber hinaus gibt es ggf. auch ortsteilspezifische, aktuelle Themen, die den Menschen in Elsdorf wichtig sind, und an diesem Abend besprochen werden können. Denn manchmal sind es auch die vermeintlich kleineren oder alltäglicheren Themen, die wichtig sind.

Fortgesetzt werden die „Unser Bürgermeister vor Ort“-Termine in Berrendorf (30. Oktober, Pfarrheim), Niederembt (14. November, Schützenheim) und



Am 1. Oktober lädt Bürgermeister Andreas Heller zum Bürger-Infoabend in Elsdorf ein.

Angelsdorf (28. November, Heppendorf, Oberembt, Grouven, Pfarrheim). Bereits in den vergangenen Monaten fanden Termine in Neu-Etzweiler, Esch und Giesendorf eine gute Resonanz mit vielen Themen und spannenden Gesprächen.

Westenergie Klimaschutzpreis

Stadt Elsdorf ehrt kreative Kitas und engagierte Gruppen

Westenergie und die Stadt Elsdorf haben den Klimaschutzpreis 2024 verliehen, und gleich drei herausragende Projekte ausgezeichnet. Die AWO Kita Spatzenest sicherte sich den ersten Platz mit ihrem Thema „Grüne Spatzen“. Auf den Plätzen zwei und drei folgen Daniela Volk von der BUND Ortsgruppe Elsdorf und die Kita Steinmäuse.

Bereits zum sechsten Mal würdigt der Westenergie Klimaschutzpreis Initiativen, die sich auf besondere Weise für den Umwelt- und Klimaschutz in unserer Kommune einsetzen. Die Gewinner dürfen sich über ein Preisgeld von insgesamt 2.500 Euro freuen. Im

Rahmen des Stadtfestes „I love Elsdorf“ begrüßten Westenergie-Kommunalbetreuer Michael Kesternich, Bürgermeister Andreas Heller und Kulturausschussvorsitzender Christian Baginski die strahlenden Sieger vor einem großen Publikum auf der Hauptbühne.

Die AWO Kita Spatzenest überzeugte mit einem kreativen Ansatz, um den Kindern

spielerisch die Bedeutung von Umweltschutz und Nachhaltigkeit näherzubringen. Mit spannenden Projekten wie der Herstellung von Holundersirup und dem Bau eines Bienen- und Insektenhotels haben die kleinen Umweltschützer bereits viel erreicht. Ihr nächstes großes Vorhaben? Ein eigenes Gewächshaus, in dem sie Gurken, Tomaten und Erbsen anbauen werden! So lernen die Kinder nicht nur, woher ihr Essen kommt, sondern auch, was Verantwortung, Geduld und Teamarbeit bedeuten. Das frisch geerntete Gemüse wird dann für das tägliche Frühstücksbuffet genutzt - ein echter Genuss für alle!

Der zweite Platz geht an Daniela Volk aus der BUND Ortsgruppe Elsdorf. Der Igel wurde im Jahr 2024 von der deutschen Wildtierstiftung zum Wildtier des Jahres gewählt. Doch leider sind die friedlichen Stacheltiere Gefahren und Problemen ausgesetzt. Eingezäunte Gärten erschweren den nachtaktiven Tieren die Futtersuche oder Gartengeräte wie Freischneider



Strahlende Sieger erhielten ihre Auszeichnung zum Westenergie-Klimaschutzpreis 2024.

und Rasenmäher können schlafende Igeln verletzen. Volk hatte daher 40 Igelhäuser gebaut, die in privaten Gärten und öffentlichen Grünflächen aufgestellt wurden. Sie bitten nun einen sicheren Schutz für die Tiere. Platz drei sicherte sich die Kita Steinmäuse. Kita-Mutter Isabell Muncke hatte die Idee, vor der Kita ihrer 3- jährigen Tochter ein Upcycling Insektenhotel zu

errichten und eine Pflanzaktion auf den bislang grauen und kargen Flächen zu starten. Mit dem Titel „Aus Grau wird Bunt - mit Kindern neuen Lebensraum für kleine Krabbler schaffen“, möchten die Steinmäuse den Kindern, Eltern und Passanten vermitteln, dass auch kleine und wenig ansprechende Flächen natur- und insektenfreundlich gestaltet werden können.

Ende: Neues aus dem Rathaus

Bergverwaltung

Die Abteilung Bergbau und Energie in NRW nimmt Meldungen/Beschwerden über außergewöhnliche Belastungen entgegen, die durch den Tagebau bzw. tagebaubedingte Baumaßnahmen, wie Bohrstellen usw. ver-

ursacht werden. Sie ist rund um die Uhr telefonisch erreichbar.

Während der Bürozeiten

Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 16 Uhr
Freitag von 8.30 bis 14 Uhr

Familien ANZEIGENSHOP

Hochzeit. F597 90 x 50 mm ab 57,42*

Geburt. FGB 20-13 43 x 90 mm ab 52,00*

DANKSAGUNG. TD 12-12 90 x 90 mm ab 102,96*

Wohnungserbteilung. K03_15 43 x 30 mm ab 17,00*

*inkl. MwSt., Preis variiert nach Auflage der Zeitung.

RAUTENBERG MEDIA

Online Familien-Anzeigen:
für alles was wirklich zählt!
shop.rautenberg.media

ist die Kontaktaufnahme wie folgt möglich:

Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Goebenstraße 25
44135 Dortmund
Tel.: 02931 82-0
Fax: 02931 82-3624

E-Mail:
registratur-do@bRA.nrw.de

Standort Düren

Josef-Schregel-Straße 21
52349 Düren
Tel.: 02931 82-0

Außerhalb der regulären Bürozeiten

In Notfällen, wie bei umwelt-relevanten Ereignissen (Tages-

brüche u.Ä.) oder Unfällen (insbesondere mit Personenschäden) in Betrieben unter Bergaufsicht bzw. mit Auswirkung auf diese Betriebe, ist die Abteilung Bergbau und Energie in NRW auch außerhalb der regulären Bürozeiten über die Rufbereitschaft Bergbau zentral erreichbar:

Notfalltelefon Rufbereitschaft Bergbau: 0172/5205686

RWE Power AG

Tagebau Hambach - Bürgertelefon 02461/54971

für den Fall außergewöhnlicher Belastungen aus dem Tagebau Hambach

Fragen zur Verteilung?

mail@regio-pressevertrieb.de

www.regio-pressevertrieb.de

REGIO • pünktlich • zielgerichtet • lokal
PRESE VERTRIEB GmbH
Die Zeitungszustellgesellschaft der RAUTENBERG MEDIA KG

Teppich + Tapeten-Center WAHLEN



WAHLEN
Malerarbeiten
Bodenbeläge - Parkett - Gardinen
Farben - Sonnenschutz - Polsterei

Gladbacher Straße 26, 50189 Elsdorf
Tel.: 0 22 74 / 78 18
www.teppich-center-wahlen.de

ANZEIGEN · PROSPEKTEVERTEILUNG DRUCKE · WEB-AUFRITTE · FILM

Rufen Sie mich an und vereinbaren Sie einen Termin mit mir.



Wir rücken Ihre Produkte und Dienstleistungen, die gesamte Leistungsfähigkeit Ihres Unternehmens, individuell nach Ihren Wünschen, ins richtige Licht.

ZEITUNG
Lokaler geht's nicht.

DRUCK
Satz.Druck.Image.

WEB
24/7 online.

FILM
Perfekter Drehmoment.

rundblick
ZUGLEICH AMTSBLATT FÜR DIE
STADT ELSDORF
STADT
ELSDORF
Wir wachsen zusammen
PARTNERSTÄDTE
Aix Noyette (F)
Bully les Mines (F)

JEDE WOCHE GUT INFORMIERT



MEDIENBERATERIN
Stefanie Himstedt

MOBIL 0176 61406907

E-MAIL s.himstedt@rautenberg.media

Übernahme der Firma Autotechnik Heinz Müller

Neueröffnung der Hönsch-Evola GmbH - KAROSSERIE & LACK

Seit 12 Jahren gibt es den KFZ-Meisterbetrieb Hönsch auf der Köln-Aachener Straße in Elsdorf, seit kurzem hat Marc Hönsch nun einen zusätzlichen Standort an der Max-Planck-Straße 5 in Elsdorf übernommen. Durch die Übernahme und Weiterführung der seit 35 Jahren etablierten Kfz-Werkstatt von Heinz Müller vergrößert sich der KFZ-Meisterbetrieb Hönsch auf fast 20 Mitarbeiter. „Hier im Industriegebiet bieten wir wie auf der Köln-Aachener Straße sämtliche Reparaturen mit modernster Werkstatttechnik an, bieten Haupt- und Abgasuntersuchung in Zusammenarbeit mit der DEKRA, führen Wartungsarbeiten, Klimaservice und Inspektion von allen Fabrikaten nach Herstellerangabe durch, reparieren Steinschlag, tauschen Windschutzscheiben aus und führen Achsvermessung an unserem modernen 3D-Achsmesstand durch“, berichtet Inhaber Marc Hönsch. „Egal ob mechanisch oder elektronisch, wir reparieren alle Defekte an allen Fahrzeugen und

haben Zugriff auf die Informationen aller Hersteller.“

„Freie Werkstatt 2.0“

Auf Digitalisierung legt Marc Hönsch sehr viel Wert. Vor 2 Jahren strukturierte er seinen Betrieb auf eine vollständig digitale Auftragsbearbeitung um. „Unsere Monteure bearbeiten alle Arbeitsaufträge per Tablet Digital und erhalten alle nötigen Herstellerinformationen, Wartungspläne und Reparaturleitfäden auftragsbezogen auf Ihr Tablet. Alle defekte werden ausreichend in Bild und Schrift dokumentiert. Dies ermöglicht uns somit dem Kunden transparent über den aktuellen Zustand seines Fahrzeuges zu informieren und die Reparatur zu dokumentieren. Dies hebt uns von beinahe allen anderen Werkstätten ab und revolutioniert den freien Werkstattsektor“, so Marc Hönsch.

Als zweites Gewerk findet sich im Gebäudekomplex auf der Max-Planck-Straße zusätzliche ein eigener Karosserie- und Lackierbetrieb, denn zusammen mit Lackierermeister Rocco Evola hat der KFZ-Meister Marc Hönsch die



Die beiden Gründer der Hönsch-Evola GmbH KAROSSERIE & LACK - Marc Hönsch & Rocco Evola

Heinz Müller übergibt seine KFZ-Werkstatt nach 35 Jahren

Üller durch den KFZ Meisterbetrieb Hönsch

& LACK sowie 2. Filiale des KFZ-Meisterbetrieb Hönsch.



Firma Hönsch-Evola GmbH - Karosserie und Lack gegründet.

„Wichtig nach einem Unfall mit Blechschaden ist es, dass die Karosserie des Fahrzeugs wieder fachmännisch instandgesetzt wird. Verzogene Blechteile müssen wieder in Form gebracht und in Mitleidenschaft gezogene Rahmenenteile ordentlich repariert werden. Das erfordert Erfahrung und Sachverstand. Der Kompetenz unserer geschulten Mitarbeiter können Sie vertrauen, schließlich geht es um Ihre Sicherheit“, geben die beiden Fachleute zu bedenken. „Um die danach noch sichtbaren Spuren kümmern sich bei uns erfahrene Lackierer, die das Lackbild Ihres Fahrzeugs wieder in makellosem Glanz erstrahlen lassen können. Und auch Smart-Repair gehört zu unseren Kompetenzen.“ Sämtliche Belange von Unfallschäden werden von der Firma Hönsch-Evola GmbH vollumfänglich abgewickelt, auch im Hinblick auf die Vorgaben der Versicherungen. Zahlreiche Firmenkunden wie z.B. die Bäckerei Schneider, der

Caritasverband für den Rhein-Erft-Kreis e.V., der AWO Verband, Kurierdienst Bernd Lukas und etliche weitere Gewerbe Kunden schätzen die Kompetenz der Betriebe seit Jahren und den Service, bei dem alles aus einer Hand kommt und digital abgewickelt wird. Sie vertrauen ihren gesamten Fuhrpark mit zahlreichen Fahrzeugen dem KFZ-Meisterbetrieb Hönsch und Hönsch-Evola an, das vermittelt auch zahllosen Privatkunden ein sicheres Gefühl.

„Wir bieten an unserem neuen Standort eine Lösung für alles, was rund um das Auto anfällt“, so Marc Hönsch, Rocco Evola und Heinz Müller, der sich zwar demnächst in den Ruhestand verabschieden möchte, das Team aber noch eine Weile mit seiner langjährigen Erfahrung begleitet.

Insgesamt 18 Mitarbeiter sind an beiden Standorten tätig und sorgen in Elsdorf verlässlich und kompetent für vollumfängliche Serviceleistungen rund um das Auto. (mos)



5 Jahren an Marc Hönsch



Neuer Vorstand beim TC „Einigkeit“

Am Samstag, 31. August trafen sich der Vorstand und die Mitglieder des Tambourcorps „Einigkeit“ Berrendorf-Wüllenrath im Vereinsheim „Villa Musica“ am Huppelrath in Berrendorf zur diesjährigen Jahreshauptversammlung. Unter anderem wurden einige Vorstandsposten per Wahl neu vergeben. Der neue Vorstand setzt sich nun zusammen aus dem Geschäftsführer Heinz-Adam Schiffer, dem ersten Vorsitzenden Hermann Schiffer und der Kassiererin Monika Schiffer. Schriftführerin und Jugendleiterin ist Vanessa Stockmann, Beisitzer sind Birgit und Marc Volkmann. Der neue Vorstand dankte den ehemaligen Vorstandsmitgliedern für ihre großartige, geleistete Arbeit. Unter dem Motto „Nach der Saison ist vor der Saison“ sucht der Tambourcorps musikalische Unterstützung, um weiterhin gute



Der TC „Einigkeit“ Berrendorf-Wüllenrath

Musik machen zu können. „Kinder etwa ab 11 Jahren, Jugendliche oder Erwachsene, ehemalige Mitglieder aber auch Musikerinnen und Musiker aus Vereinen, die sich auflösen mussten, sind bei uns herzlich willkommen“, lassen die Verantwortlichen wissen. Abgesehen von Proben und

diversen Auftritten werden regelmäßig Freizeitaktivitäten angeboten. Dienstags treffen sich die Nachwuchs-Flöten zum Üben von 17:30 bis 20 Uhr, die Nachwuchstrommler treffen sich mittwochs von 18 bis 20 Uhr. Donnerstags probt der Flöten-

Nachwuchs von 17:30 bis 18:30 Uhr und Gesamtprobe des Vereins ist donnerstags von 18:30 Uhr bis 20:30 Uhr. Alle Proben finden statt im Vereinsheim „Haus der Musik“, Am Huppelrath 9 in Berrendorf. Interessierte wenden sich an Heinz-Adam Schiffer unter Telefon 01578-5064057. (mos)

Blaukappen Heppendorf starten Kartenvorverkauf für Herrensitzung 2025

Auf der Jahreshauptversammlung der KG Blaukappen am 13. September stellte der Vorstand rund um Präsident Bernd Hoch das karnevalistische Angebot der Session 2024/25 vor. Die Gesellschaft wird alle ihre bekannten Festivitäten ausrichten. Ehrenmitglieder,

Senatoren und Aktive nahmen insbesondere das geplante Programm der Herrensitzung begeistert auf. Bei der weit über die Grenzen des Rhein-Erft-Kreises hinaus beliebten Veranstaltung herrscht immer Ausnahmestimmung. Und auch im kommenden Jahr werden kölsche

Rede, Showtanz und Livemusik für Feieralarm unter den Gästen sorgen. Die Herrensitzung findet am 23. Februar 2025 ab 11.45 Uhr im beheizten Festzelt auf dem Dorfplatz statt. Der Kartenvorverkauf startet am 1. Oktober. An Werktagen können Karten zum Preis von 35 Euro

zwischen 8 und 17 Uhr telefonisch unter der Nummer 01638758602 bestellt werden.

Auch unter der Mail-Adresse „eintrittskartenbestellen@blaukappen.de“ ist eine Kartenbestellung möglich.

Närrische Termine der KG Oberembt

- Der Kartenvorverkauf beginnt -

„Ich glaub“ es geht schon wieder los. Das darf doch wohl nicht wahr sein....“. Nach einem ereignisreichen Sommer und dem Besuch vieler Veranstaltungen unserer befreundeten Vereine, legen wir nun selber wieder los. Die Session 2024/2025 steht in den Startlöchern und viele großartige Veranstaltungen warten auf Euren Besuch.

16. November - Karnevalsauftakt der Stadt-KGs und der Stadt Elsdorf in der Festhalle Elsdorf

4. Januar 2025 ab 17:30 Uhr - Kostümsitzung

Präsident Hajo Schmitz begrüßt auf der Bühne Martin Schopps, die Klüngelköpp, die Boore, die Luftflotte Köln, „Dä Tuppes vom Land“ Jörg Runge und viele mehr.

18. Januar 2025 ab 13 Uhr - Herrensitzung

Mit dem Sitzungspräsident, den Big Maggas, den Boore, den Rabae, Colonia Rut Wiess, TC Eefelkank und vielen mehr.

26. Januar 2025 ab 11 Uhr - Biwak mit vielen befreundeten Karnevalsgesellschaften

1. Februar 2025 ab 19 Uhr - Hüttenzauber

1. März 2025 ab 20 Uhr - Karnevalsparty

3. März 2025 ab 14 Uhr - Rosenmontagszug mit anschließender After-Zoch-Party

Die beiden Sitzungen sowie Biwak und Hüttenzauber finden im Festzelt auf dem Dorfplatz in Oberembt statt.

Die Eintrittskarten für die Kostüm- und Herrensitzung können ab sofort bestellt werden über h.schmitz@kg-oberembt.de, Facebook und Instagram.

Ansprechpartner sind ebenfalls alle Vorstandsmitglieder der KG.

Wir freuen uns auf zahlreiche Gäste und schöne gemeinsame Stunden mit Euch!

KG „Kluet un Rekelieser“ von 1878 Oberembt e.V.

Fördermittelmesse in Elsdorf

Angebot zeigte Fördermöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen

Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH (WFG), Stadt Elsdorf, Regionalagentur Region Köln und Region Köln/Bonn e.V. luden dazu ein.

Bund und Land stellen zahlreiche Fördermittel für kleine und mittlere Unternehmen zur Verfügung. Damit können Investitionen in Bildung, Digitalisierung, unternehmerisches Know-how sowie klimaneutrales und ressourcenschonendes Wirtschaften gefördert werden. Diese sind insbesondere notwendig, um die Wettbewerbs- und Beschäftigungsfähigkeit sowie die Weiterentwicklung der Unternehmen im Rhein-Erft-Kreis zu erhalten und zu fördern. „Wir wollen helfen den Überblick über eine sich ständig verändernde Förderlandschaft zu behalten. Ein persönlicher Austausch mit den Beraterinnen und Beratern hilft dabei, die passenden Förderinstrumente für das Unternehmen zu finden“, beschrieb Susanne Kayser-Dobiey, Geschäftsführerin der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH, die Intention zur Fördermittelmesse. Gastgebende Kommune der kreisweiten Fördermittelmesse war in diesem Jahr die Stadt Elsdorf. Zahlreiche Unternehmen nutzten die Gelegenheit und waren am Donnerstag, dem 12. September ins Bürgerhaus Neu-Etzweiler gekommen, um sich über die aktuelle Förderlandschaft zu informieren.

„Insbesondere für die vom Strukturwandel betroffenen Unternehmen spielen Fördermittel eine große Rolle bei der Weiterentwicklung oder auch Neuausrichtung ihrer Geschäftsfelder“, freute sich Bürgermeister Andreas Heller über das Angebot sich einen Überblick über die Förder-



Foto: WFG

möglichkeiten zu verschaffen. Nach einem Impulsbeitrag, durch Projektleiter David Schevardo, über das Beratungsangebot „Fit für die Zukunft“, das Unternehmen im Rheinischen Revier bei der Transformation und des klimaneutralen Übergangs unterstützt und Beratung in den Bereichen Green Economy, Arbeitsorganisation, Digitalisierung und Personalentwicklung bietet, konnten sich die Besucherinnen und Besucher insbesondere über Fördermöglichkeiten in den Bereichen „Green Economy“, „Finanzierung“, „Wettbewerbs- und Beschäftigungsfähigkeit“, „Weiterbildung“, „Strukturförderung“ und „Innovation- und Digitalisierung“ informieren. In diesem Jahr wurde die kreisweite Fördermittelmesse gemeinsam durch die WFG und die Stadt Elsdorf organisiert und unterstützt durch die Regionalagentur Region Köln und den Region Köln/Bonn e.V. Weitere Informationen zur Unternehmensförderung und der Fördermittelbroschüre auf www.wfg-rhein-erft.de.



**SIE HABEN
EINEN PLATZ
FREI?**



UND SUCHEN MITARBEITER:INNEN?



ST01
90 x 100 mm
ab 114,-



ST04
90 x 120 mm
ab 137,-

*inkl. MwSt., Preis variiert nach Auflage der Zeitung.

WIR HABEN DIE LÖSUNG!

Mit einer Stellenanzeige in unseren lokalen **Stadt- und Gemeindezeitungen** sprechen Sie gezielt die Bewerber:innen in Ihrer direkten Umgebung an. **Lokale Mitarbeiter:innen** bieten viele Vorteile wie Flexibilität und ein lokales Netzwerk, was sich positiv auf die Teamintegration sowie die Effizienz, Kultur und den **Erfolg des Unternehmens** auswirken kann.

**BUCHEN SIE JETZT
ONLINE IHRE
STELLENANZEIGE
UNTER:**

shop.rautenberg.media



NOTDIENSTE

WIR SIND RUND UM DIE UHR FÜR SIE DA!


**110 POLIZEI
112 FEUERWEHR**


A POTHEKEN-NOTDIENST

Apotheken-Notruf 0800 00 22833

Freitag, 27. September**Erfland Apotheke**

Kerpener Straße 32-34, 50170 Kerpen, 02273/52654

Samstag, 28. September**Hof-Apotheke**

Köln-Aachener-Straße 90, 50189 Elsdorf, 02274/6734

Sonntag, 29. September**Sonnen-Apotheke Ursel Schievenbusch e.K.**

Lindenstraße 48, 50181 Bedburg, 02272 903809

Montag, 30. September**Dominikaner-Apotheke**

Zaunstraße 46, 50181 Bedburg, 02463/5789

Dienstag, 1. Oktober**Frings-Apotheke Thaliastrasse**

Thaliastraße 7, 50170 Kerpen, 02273/914888

Mittwoch, 2. Oktober**Grüne-Apotheke**

Am Rathaus 30, 50181 Bedburg, 02272/905105

Donnerstag, 3. Oktober**Barbara-Apotheke**

Bahnhofstraße 32, 50169 Kerpen, 02273/3141

Freitag, 4. Oktober**Rosen-Apotheke**

Berliner Ring 2a, 50170 Kerpen, 02273 57607

Samstag, 5. Oktober**Hubertus-Apotheke**

Köln-Aachener-Straße 123, 50189 Elsdorf, 02274/3330

Sonntag, 6. Oktober**Schloß-Apotheke**

Lindenstraße 37, 50181 Bedburg, 02272/1644

9 bis 9 Uhr Folgetag

Alle Angaben ohne Gewähr

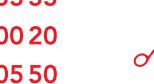
GEGEN GEWALT

Menschen, die Gewalt erleben oder erlebt haben.

- Telefon-Nummer für Frauen
08000 116 016
- Telefon-Nummer für Männer
0800 123 99 00

ALLGEMEINE NOTDIENSTE

- | | |
|-------------------------------|--|
| • Polizei-Notruf | 110 |
| • Feuerwehr/Rettungsdienst | 112 |
| • Ärzte-Notruf-Zentrale | 116 117 |
| • Gift-Notruf-Zentrale | 0228 192 40 |
| • Telefon-Seelsorge | 0800 111 01 11 (ev.)
0800 111 02 22 (kath.) |
| • Nummer gegen Kummer | 116 111 |
| • Kinder- und Jugendtelefon | 0800 111 03 33 |
| • Anonyme Geburt | 0800 404 00 20 |
| • Eltern-Telefon | 0800 111 05 50 |
| • Initiative vermisste Kinder | 116 000 |
| • Opfer-Notruf | 116 006 |



ÖRTLICHE NOTDIENSTE

Tierärztlicher Notdienst

Bitte melden Sie sich in jedem Fall telefonisch an:

Dr. Pingen, Pulheim-Freimersdorf, 0179 2438326
Dr. Brunk, Glessen, 02234/8610

Dr. Göbel, Köln-Weiß, 02236/849470

24-Stunden-Bereitschaft für Kleintiere auch an Wochentagen:

Tierärztliche Klinik Pulheim

24-Stunden-Bereitschaft
Nettegasse 122
50259 Pulheim-Stommeln
02238/3435

Zahnärztlicher Notdienst

Die zentrale Rufnummer für den zahnärztlichen Notdienst für den Erftkreis Nord lautet 0180/5986700

• Heimweg-Telefon

Für alle, die sich vom mulmigen Gefühl auf ihrem nächtlichen Weg mit einem netten Gespräch ablenken lassen möchten:

030 120 74 182

So. - Do. 20:00 - 24:00 Uhr
Fr. - Sa. 22:00 - 4:00 Uhr



NOTFALLSCHUBLADE

Das gehört in eine gut erreichbare **Notfallschublade** in Ihrer Wohnung/Ihrem Haus:

1. Taschenlampe
2. Kerze/Streichhölzer
3. Batteriebetriebenes Radio (um Hinweise der Feuerwehr/Polizei empfangen zu können)
4. Powerbank zum Aufladen des Handys
5. DIESE SEITE mit allen wichtigen Notrufnummern



Terminhinweise aus dem Rhein-Erft-Kreis

Zeitraum: 29. September bis 5. Oktober

Termine unter Vorbehalt: Bitte erkundigen Sie sich bei den jeweiligen Kirchengemeinden und Einrichtungen, ob die Veranstaltungen wie geplant stattfinden können und es noch freie Plätze gibt.

VERANSTALTUNGEN und besondere GOTTESDIENSTE:

29. September, 10 Uhr - Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft
Friedenskirche,
Langemarkstraße 26,
50181 Bedburg

Zentralgottesdienst mit Chor und anschließender Gemeindeversammlung

Neue geistliche Lieder mit dem Koinonia-Chor

Der Koinonia-Chor singt im zentralen Gottesdienst der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft am Sonntag, 29. September, 10 Uhr, neue geistliche Lieder für Jung und Alt. Im Anschluss treffen sich alle zur Gemeindeversammlung.

www.trinitatis-kirchengemeinde.de

29. September, 10:30 Uhr - Evangelische Kirchengemeinde Sindorf

Christus-Kirche,
Carl-Schurz-Straße 2,
50170 Kerpen

Familiengottesdienst zu Erntedank

Im Familiengottesdienst am Sonntag, 29. September, 10.30 Uhr, in der Christus-Kirche, Carl-Schurz-Straße 2, dankt die Gemeinde aus Anlass des Erntedankfestes für die Nahrung und für alles, das

genauso dringend gebraucht wird wie Essen und Trinken: Worte und Gemeinschaft. Es wird darum gebeten, Erntegaben aus dem Garten oder dem Supermarkt mitzubringen. Im Anschluss an den Gottesdienst werden die Lebensmittel an die Tafel gespendet. Für die Kinder des Familien-gottesdienstes gibt es ein Bastelangebot. Pfarrer Hendrik Schnabel gestaltet die Liturgie.

www.evangelisch-in-sindorf.de

29. September, 15 Uhr - Evangelische Christusgemeinde an der Glessener Höhe

Erlöserkirche Niederaußem,
Oberaußemer Straße 80,
50181 Bedburg-Niederaußem

Gottesdienst mit Verabschiedung von Pfarrer Thorsten Schmitt

Im Anschluss gibt es einen Empfang

Pfarrer Thorsten Schmitt verlässt den Evangelischen Kirchenkreis Köln-Nord und wird im Gottesdienst am Sonntag, 29. September, 15 Uhr, in der Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 76, aus der Evangelischen Christusgemeinde an der Glessener Höhe verabschiedet. Pfarrer Markus Zimmermann, Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Nord, entpflichtet den Pfarrer von seinem Dienst. Die Liturgie gestaltet Pfarrer Thorsten Schmitt. Im Anschluss an den Gottesdienst gibt es in den Gemeinderäumen einen Empfang.

www.evangelische-christusgemeinde.de

29. September, 18 Uhr -

Evangelisch Leben in Köln und Region

Kirche St. Hubertus,
Hubertusstraße 36,
50126 Bergheim-Kenten

„Praise and Worship“

Abschluss-Gottesdienst der Kirchenmusiktage Rhein-Erft 2024

Die Kirchenmusiktage Rhein-Erft 2024 enden mit dem musikalisch-beschwingten Abschluss-Gottesdienst „Praise and Worship“ am Sonntag, 29. September, 18 Uhr, in der katholischen Kirche St. Hubertus, Hubertusstraße 36. Der

junge deutsch-britische Gospel-Künstler Chriss Lass und seine Band übernehmen die musikalische Gestaltung. Sie haben die klare Vision, Jung und Alt mit Gospel zu begeistern, Brücken zu bauen, Hoffnung zu machen und gemeinsam abzufeiern. Dafür steht seine Musik mit modernem Gospel, der durch besondere Vielfalt heraussticht. Band möchten mit ihrem Auftritt die Menschen begeistern und Hoffnung geben. Die Veranstaltung des Kirchengemeindeverbandes Bergheim/Erft findet in Kooperation mit dem Kreisdekanat Rhein-Erft und den Evangelischen Kirchenkreisen Köln-Süd und Köln-Nord statt. Der Eintritt ist frei, Spenden sind erwünscht. Der Abschluss-Gottesdienst mit dem Titel „Praise and Worship“ findet am Sonntag, 29. September, 18 Uhr, in der katholischen Kirche St. Hubertus, Hubertusstraße 36, statt. Der junge deutsch-britische Gospel-Künstler Chriss Lass und

seine Band möchten mit ihrem Auftritt die Menschen begeistern und Hoffnung geben.

www.kkk-sued.de/
sng-prase-oekumenische-kirchenmusiktage-rhein-erft-2024

KONZERT:

3. Oktober, 19 Uhr - Evangelische Kirchengemeinde Kerpen

Johanneskirche Kerpen,
Filzengraben 19, 50171 Kerpen
Chorkonzert - Chöre aus Woltersdorf/Brandenburg

Chorkonzert - Late Summer Dreams

Besuch aus der Evangelischen Kirchengemeinde Woltersdorf, nahe Berlin, hat die Evangelische Kirchengemeinde Kerpen am Donnerstag, 3. Oktober, 19 Uhr. Zu Gast in der Johanneskirche, Filzengraben 19, sind die Chöre „canto corale“ und „vocalis“! Zum Repertoire des Chors „canto corale“ unter der Leitung von Frank Müller-Brys gehören klassische und moderne Chormusik sowie geistliche und weltliche Lieder aus alter und neuer Zeit. Im Konzert tragen die 35 Sängerinnen und Sänger ein geistliches Programm mit Werken unter anderem von Karl Jenkins und John Bennett vor. Der Jugendchor „vocalis“ entführt das Publikum außerdem in die Welt der Pop- und Filmmusik. Der Eintritt zu dieser musikalischen Reise durch 500 Jahre geistliche und weltliche Musik aus Europa und der neuen Welt ist frei. Um Spenden am Ausgang wird gebeten.

www.evangelisch-in-kerpen.de

Der Seniorenbeirat der Stadt Elsdorf informiert

Die Taschengeldbörse von Elsdorf

Seniorinnen und Senioren benötigen oftmals Hilfe im Alltagsleben und Jugendliche möchten manchmal gerne etwas zum Taschengeld hinzubekommen.

Da können sich beide Seiten bei der **TASCHENGELDBÖRE** des Seniorenbeirates treffen.

Zu den hilfreichen Tätigkeiten zählen z. B. leichte Arbeiten im Garten oder Haushalt, Einkaufen, Besorgungen erledigen, mit dem Hund Gassi gehen, und anderes

mehr. Das Taschengeld für die jeweiligen Hilfen wird zwischen den Helfenden und den Seniorinnen oder Senioren abgesprochen und direkt vor Ort bezahlt.

Der Seniorenbeirat der Stadt Elsdorf möchte gerne diese Hilfen in der **TASCHENGELDBÖRE** als koordinierende Stelle vermitteln und unterstützt dies auch als soziales Engagement der Jugendlichen zwischen 14 und 20 Jahren.

Bei Interesse, ob Hilfesuche oder Hilfsangebot, bitte telefonisch melden bei unserem Ansprechpartner Bernd Eilers unter der Telefonnummer 0162 312 86 39 oder per E-Mail seniorenbeirat@elsdorf.de.

Wir danken allen für ihr Vertrauen und wünschen viel Erfolg.

Die nächste Sprechstunde des Seniorenbeirates findet statt am Montag, 7. Oktober, um 14.30 Uhr im Rathaus, Gladbacher Str. 111 im 1. Stock.



Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, 04. Oktober 2024

Rautenberg Media Zeitungspapier –
nachhaltig & zertifiziert:
Made of paper awarded the EU Ecolabel
reg. no. FI/11/001, supplied by UPM

IMPRESSUM

RUNDBLICK ELSDORF

HERAUSGEBER, DRUCK UND VERLAG

RAUTENBERG MEDIA KG
Kasinostraße 28-30 · 53840 Troisdorf
Fon +49 (0) 2241 260-0 · Fax 260-259
willkommen@rautenberg.media

V.i.S.d.P. Redaktioneller Teil:

Bianca Breuer und Corinna Hanf
Verantwortlich f. d. Anzeigenteil:
Dunja Rebinski

ERSCHEINUNG wöchentlich

V.i.S.d.P. FÜR DIE RUBRIK

- Amtliche Bekanntmachungen
Stadtverwaltung Elsdorf
Bürgermeister Andreas Heller
Gladbacher Straße 111 · 50189 Elsdorf
- Politik
CDU Gerhard Jakoby
SPD Heinz Peter Ruhnke
FDP Maurice Horst
Bündnis 90 / Die Grünen Michael Broich
Kommunale Wählergemeinschaft –
Stimme für Elsdorf Horst Schnell

Kostenlose Haushaltsverteilung in Elsdorf. Zustellung ohne Rechtsantrag. Einzelbezug über Rautenberg Media 5,00 Euro/Stück + Porto als auch bei der Stadt Elsdorf. Sind gesetzlich geschützte Warenzeichen nicht gekennzeichnet, erlauben fehlende Hinweise keine freie Nutzung. Natumentlich gekennzeichnete Artikel spiegeln nicht immer die Meinung der Redaktion wider.

Handhabung für unverlangt hereingegebene

Pressematerialien

Rautenberg Media übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit (inhaltlich u. orthographisch) und Vollständigkeit. Per Post erhaltenes Pressematerial wird nicht zurückgesandt. Keine garantierter Veröffentlichung. Entstehen Forderungen Dritter aus Verletzungen des Urheber-, Presse- oder Nutzungsrechts durch das Pressematerial, fordert Rautenberg Media Schadensersatz beim Einreicher. Bei irrtümlich fehlender Namensnennung am Werk (z.B. Bildnachweis) verzichtet der Einreicher auf jegliche Forderung an Rautenberg Media. Durch den Einreicher des Pressematerials wird Rautenberg Media befugt, dieses sowohl für ihre Print-Ausgaben, als auch für die durch sie betriebenen elektronischen Medien zu verwenden.

KONTAKT

MEDIENBERATERIN

Stefanie Himstedt
Mobil 0176 61 40 69 07
s.himstedt@rautenberg.media

REPORTERIN

Monika Schüll
monika.schuell@web.de

VERTEILUNG

Regio Presse Vertrieb GmbH
mail@regio-pressevertrieb.de
regio-pressevertrieb.de

VERKAUF Fon 02241 260-112
verkauf@rautenberg.media

REDAKTION Fon 02241 260-250 /-212
redaktion@rautenberg.media

INFORMATION
info@rautenberg.media

RAUTENBERG MEDIA ONLINE

rautenberg.media
facebook.de/rautenbergmedia
instagram.de/rautenberg_media



ZEITUNG

rautenberg.media/anzeigen

LOKALER GEHT'S NICHT

Für Nordrhein-Westfalen publiziert Rautenberg Media über 80 Städte- und Gemeindezeitungen.

- ZEITUNG
- DRUCK
- WEB
- FILM

RAUTENBERG
MEDIA

PRIVATE & GESCHÄFTLICHE KLEINANZEIGEN | ONLINE BESTELLEN

www.rautenberg.media/kleinanzeigen

Gesuche

Kaufgesuch

Achtung seriöser Ankauf

von Pelze, Klaviere, Weine/Cognac, Krokotaschen, Porzellan, Bilder, Zinn, Puppen, Bekleidung, Näh-/Schreibmaschinen, Bücher, Teppiche, Rollatoren, Schallplatten, Golfschläger. 0176 37003544 Frau Gross



Das
menschliche
Blut enthält
durchschnittlich
0,2 mg Gold.



AUTO & ZWEIRAD

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

Tel.: 03944-361600 www.wm-aw.de
"Wohnmobilcenter Am Wasserturm"



rautenberg.media/kleinanzeigen

Ihre private*
KLEINANZEIGE
bis 100 Zeichen
in dieser Zeitung

ab 6,99 €

*gewerbliche Kleinanzeige ab 13,99 €

■ ■ ■ ■ RAUTENBERG MEDIA



DIENSTLEISTUNG

ROLLLADENREPARATUR

Kompetent und schnell Erneuerung von alten Rolläden. Umrüstung auf Elektro-antrieben von Rolläden, Markisen und Garagenrolltore

www.rolladen-rhein-erft.de

Tel: 02274/8298888

rundblick STADT ELSDORF
ZUGLEICH AMTSBLATT FÜR DIE STADT ELSDORF
Wir wachsen zusammen
PARTNERSTÄDTE
Aix Noulette (F)
Bully les Mines (F)
JEDE WOCHE GUT INFORMIERT

HALLO PRESSESPRECHER/INNEN PRESSEBEAUFTRAGTE

der VEREINE – KIRCHEN – SCHULEN und
anderer Organisationen

Akkreditieren Sie sich gleich jetzt
für das CMSSystem von Rautenberg Media,
um für diese Zeitung Artikel einzustellen:

<https://redaktion.rautenberg.media>



Wir freuen uns auf Sie!

■ ZEITUNG ■ DRUCK ■ WEB ■ FILM

Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft

Elsdorf Lutherkirche

29. September (Sonntag)

10 Uhr - Zentralgottesdienst mit Gemeindeversammlung in der Friedenskirche in Bedburg

6. Oktober (Erntedank)

10 Uhr - Lutherkirche mit geistlichem Impuls, dann fahren wir mit dem Fahrrad oder Auto zur Christuskirche Bergheim und

feiern gegen 11 Uhr eine Andacht. Anschließend laden wir zum gemeinsamen grillen ein.

12. Oktober (Samstag)

17 Uhr - Gottesdienst Lutherkirche, Pfrn. Voldrich Homepage

www.trinitatis-kirchengemeinde.de

St. Lucia und St. Hubertus Angelsdorf

Donnerstag, 3. Oktober

9.45 Uhr - Gottesdienst in der Seniorenresidenz „An Gut Ohndorf“

Evangelische Kirchengemeinde Kirchherten

Sonntag, 29. September

10 Uhr - Gottesdienst zum 40. Jubiläum Gemeindezentrum Titz, Pfarrerin Benninghoff, mit Posaunenchor und anschl. Empfang

St. Martinus Niederembt

Samstag, 28. September

15 Uhr - Tauffeier

Donnerstag, 3. Oktober

10.30 Uhr - Hl. Messe im Altenheim

St. Michael Berrendorf

Samstag, 28. September

19 Uhr - Vorabendmesse zum Patrozinium mit anschl. Feuerwerk und Kirmes auf dem Dorfplatz

Donnerstag, 3. Oktober

15 Uhr - Tauffeier
Freitag, 4. Oktober
8.15 Uhr - Schulgottesdienst der Eulenschule



St. Dionysius Heppendorf

Keine Hl. Messe in der Woche 28. September bis 4. Oktober

St. Laurentius Esch

Sonntag, 29. September

9.30 Uhr - Familienmesse

St. Mariä Geburt Elsdorf

Sonntag, 29. September

11 Uhr - Hl. Messe

Montag, 30. September

19 Uhr - Hl. Messe

Dienstag, 1. Oktober

14 Uhr - Rosenkranz

Donnerstag, 3. Oktober

18 Uhr - Rosenkranz

Freitag, 4. Oktober

11 Uhr - Wortgottesdienst mit Kommunionausteilung im Alloheim

18 Uhr - Hl. Messe in der Kapelle Giesendorf

18 Uhr - Herz-Jesu-Andacht

St. Simon und Judas Thaddäus Oberembt

Keine Hl. Messe in der Woche 28. September bis 4. Oktober



KÖNIGSBERGER Express

Abonnieren Sie den KÖNIGSBERGER EXPRESS.

Diese deutschsprachige Zeitung informiert Sie monatlich über Gesellschaft und Politik in der Region in und um Kaliningrad.



ABO-BESTELLUNG

FON +49 (0) 2241 260-380

FAX +49 (0) 2241 260-339

www.koenigsberger-express.info

Hiermit bestelle ich den KÖNIGSBERGER EXPRESS verbindlich bei der Rautenberg Media KG – Kasinostraße 28-30 – 53840 Troisdorf

ABONNEMENTBESTELLUNG

Name / Vorname

Straße / PLZ / Ort

Telefon (für eventuelle Rückfragen) / Unterschrift für das Abonnement

Hiermit ermächtige ich Sie zur Abbuchung des Abonnements von meinem Konto.

Bezogene Bank

IBAN / Unterschrift für den Bankeinzug

SONSTIGES

Im World Wide Web auf die Behörde

Wie der digitale Personalausweis funktioniert und wie er sich nutzen lässt

Der Alltag der Deutschen verläuft häufig noch analog. Das kostet meist viel Zeit. Doch das muss nicht sein: Denn bereits seit 2010 verfügt der Personalausweis über eine Online-Funktion, mit der es möglich ist, sich digital auszuweisen. Die sogenannte eID kann unter anderem Behördengänge vereinfachen und ermöglicht beispielsweise das Stellen von Anträgen über das Internet. Wie die Nutzung des digitalen Personalausweises funktioniert, welche Anwendungsbeispiele es gibt und wie die Daten vor Cyberkriminellen geschützt sind, erläutert Alina Gedde, Digitalexpertin von ERGO.

Was ist der digitale Personalausweis?

Nicht nur beim Reisen, auch bei geschäftlichen Angelegenheiten, Behördengängen oder Vertragsabschlüssen ist der Personalausweis meist nötig. In manchen Branchen sind Arbeitnehmer sogar dazu verpflichtet, diesen bei sich zu führen. Doch welche Funktionen er mittlerweile auch online hat, wissen nur die wenigsten. „Die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises, auch bekannt als eID-Funktion, gibt es seit der Einführung des neuen Persos in Scheckkartenformat seit Novem-

ber 2010“, sagt Alina Gedde, Digitalexpertin von ERGO. „Die Funktion ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern, sich digital auszuweisen, um so etwa online Services und Dienstleistungen von Behörden und Unternehmen zu nutzen.“

Welche Funktionen bereits möglich sind
Behördengänge sind meist sehr zeitaufwendig. Den ein oder anderen Besuch auf dem Amt können sich Nutzerinnen und Nutzer mit der eID jedoch sparen beziehungsweise verkürzen. „Viele Gemeinden bieten bereits praktische Services rund um Meldewesen, KFZ-Zulassung oder Steuerangelegenheiten an. Bürger sollten am besten online prüfen, was bei ihnen vor Ort schon möglich ist“, so Gedde. Bei der Deutschen Rentenversicherung können Versicherte zudem ihr Rentenkonto einsehen. „Auch die Unternehmensgründung oder die Beantragung von BAföG kann mittlerweile digital erfolgen“, so die Digitalexpertin von ERGO. „Darüber hinaus bieten bereits zahlreiche Unternehmen wie Versicherungen, Banken oder Mobilfunkanbieter verschiedene Services zur Vertragsverwaltung, Antragsstellung oder zur Iden-

tätsprüfung und Legitimation per eID an.“ Eine Liste aller Anwendungen, die mit dem digitalen Personalausweis möglich sind, bietet das Personalausweisportal des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Wie funktioniert die Online-Ausweisfunktion?

Um die Online-Ausweisfunktion einsatzbereit zu machen, müssen Nutzer die automatisch vergebene PIN, die sogenannte Transport-PIN, ändern. Ist dies nicht bereits bei der Abholung des Persos geschehen, können Nutzer dies über die sogenannten AusweisApp oder an einem Bürgerterminal bei der jeweiligen Behörde nachholen. Die genauen Standorte finden Nutzer online. „Die App ist außerdem notwendig, um den Chip im Ausweis auszulesen und die Daten zu übermitteln“, erläutert Gedde. „Dafür benötigen Nutzer ein NFC-fähiges Smartphone oder ein spezielles Kartenlesegerät.“ Die Abkürzung NFC steht für Near-Field-Communication, die den kontaktlosen Austausch von Daten ermöglicht. Ob das eigene Handy NFC-fähig ist, können Nutzer in den Einstellungen prüfen. Nach dem Auflegen des Personalausweises zeigt die Anwendung, welche

Daten weitergegeben werden, um die Funktion nutzen zu können. Die Bestätigung erfolgt anschließend durch die Eingabe der PIN.

Datenschutz hat oberste Priorität
Der Personalausweis fasst eine Reihe von personenbezogenen Daten zusammen, die sowohl auf dem physischen Ausweis aufgedruckt sind als auch in ergänzter Form elektronisch im integrierten Chip verschlüsselt gespeichert werden. Damit diese Daten nicht in falsche Hände geraten, müssen sie besonders geschützt werden. „Die Datenübermittlung über die AusweisApp erfolgt sicher und verschlüsselt“, erklärt die Digitalexpertin. „Da Nutzer vorab sehen können, welche Informationen bei der Nutzung von Online-Diensten übermittelt werden, haben sie die Hoheit darüber, welche Daten sie mit wem teilen möchten.“ Die sogenannte Zwei-Faktor-Authentifizierung sorgt darüber hinaus für zusätzliche Sicherheit. Dass für das Auslesen der Daten eine PIN nötig ist, erschwert den Zugriff für unbefugte Dritte – beispielsweise auch bei Diebstahl oder Verlust. Sollte es dennoch nötig werden, die Online-Ausweisfunktion zu sperren, ist dies über die Hotline 116116 möglich. (Quelle: ERGO Group)

Ausschreibung Spielstättenprogrammprämie NRW 2024/25

Spielstätten des Jazz und des avancierten Pop beleben und prägen die Musikszene in Nordrhein-Westfalen. Mit kreativen Konzepten bieten die Spielstätten ein vielfältiges Angebot für alle musikinteressierten Menschen. Diese programmatische Kreativität zu fördern und zu unterstützen, haben sich das Ministerium für Kultur und Wissenschaft und der Landesmusikrat zu Aufgabe gemacht.

Deshalb vergeben beide gemeinsam auch in der Saison 2024/25 Prämien für herausragende Programme von Spielstätten des Jazz und des avancierten Pop, um deren besondere Rolle als Foren

der musikalischen Innovation für das Musikleben in NRW zu würdigen.

Die Prämie beträgt zwischen 5.000 und 25.000 Euro für ein herausragendes Programm, je nach Beschluss der Jury. Antragsberechtigt sind Spielstätten, die sich für Jazz, Improvisierte Musik, avancierte Pop-Musik oder Genres und Musikkulturen in deren Grenzbereichen engagieren, dabei Nachwuchskünstler:innen und regionalen Bands ein Forum bieten und die Personalkosten der bei ihnen eingesetzten Kräfte selbst tragen (Techniker:innen für Ton und Licht, Programmplanung, Geschäftsführung).

Als Nachwuchskünstler:innen gelten Musikergruppen, die nicht mehr als zwei professionell aufgenommene Alben veröffentlicht haben. Regionale Bands sind in einer bestimmten Stadt oder Region verwurzelt, spielen dort regelmäßig. Ihr Wirkungskreis ist jedoch nicht wesentlich über die Region hinaus erkennbar.

Die Anträge auf Prämierung herausragender Programme für die Saison 2024/25 können bis zum 25. Oktober beim Landesmusikrat NRW per E-Mail an spielstaetten@lmr-nrw.de eingereicht werden (bitte alle Unterlagen in einer Datei). Im Antrag muss erläutert werden, auf



welche Segmente des Spielplans sich der Prämienantrag bezieht und inwiefern hier Nachwuchskünstler:innen und regionale Bands besonders gefördert wurden. Die Anträge werden von einer unabhängigen Jury beurteilt. Die Auszahlung der Prämien soll im Dezember erfolgen. Landesmusikrat NRW e.V.